



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 14

Brilon, 14.12.2018

Jahrgang 48

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister in Zusammenhang mit Wahlen
- 2) 3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark", Satzungsbeschluss und Inkrafttreten, gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus", Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 4) 4. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Bereich Am Schönschede / Hellenteich, gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB), zur Entwicklung der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus" (Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung)
- 5) Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2017
- 6) Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung) vom 07. Dezember 2018
- 7) Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Brilon (Kurbeitragssatzung) vom 07. Dezember 2018
- 8) Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für Herrn Gabriel Bucera



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in Brilon
erscheinenden Tageszeitung WESTFALENPOST bekanntgegeben.
Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

- 9) Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz für Herrn Matei Gabor
- 10) Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzellen »Hinterm Gallberg«, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1266 in einer Größe von 275 qm und
»In der Dollenseite«, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 796 in einer Größe von 2408 qm
- 11) Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG),
Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne und Westerbach im Regierungsbezirk Arnsberg in der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800) einschließlich Anlagen

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen

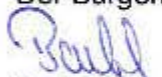
Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskünfte aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, sofern für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bis **Freitag, den 28. Dezember 2018** bei der Stadt Brilon (Bahnhofstraße 33, 1. Obergeschoss, Raum 15, 59929 Brilon) einzulegen. Gründe für den Widerspruch müssen nicht angegeben werden.

Brilon, den 15. November 2018

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Bekanntmachung

3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark" gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 BauGB als Satzung und die Begründung."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 06.12.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend wird der geänderte Bebauungsplan gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diese Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

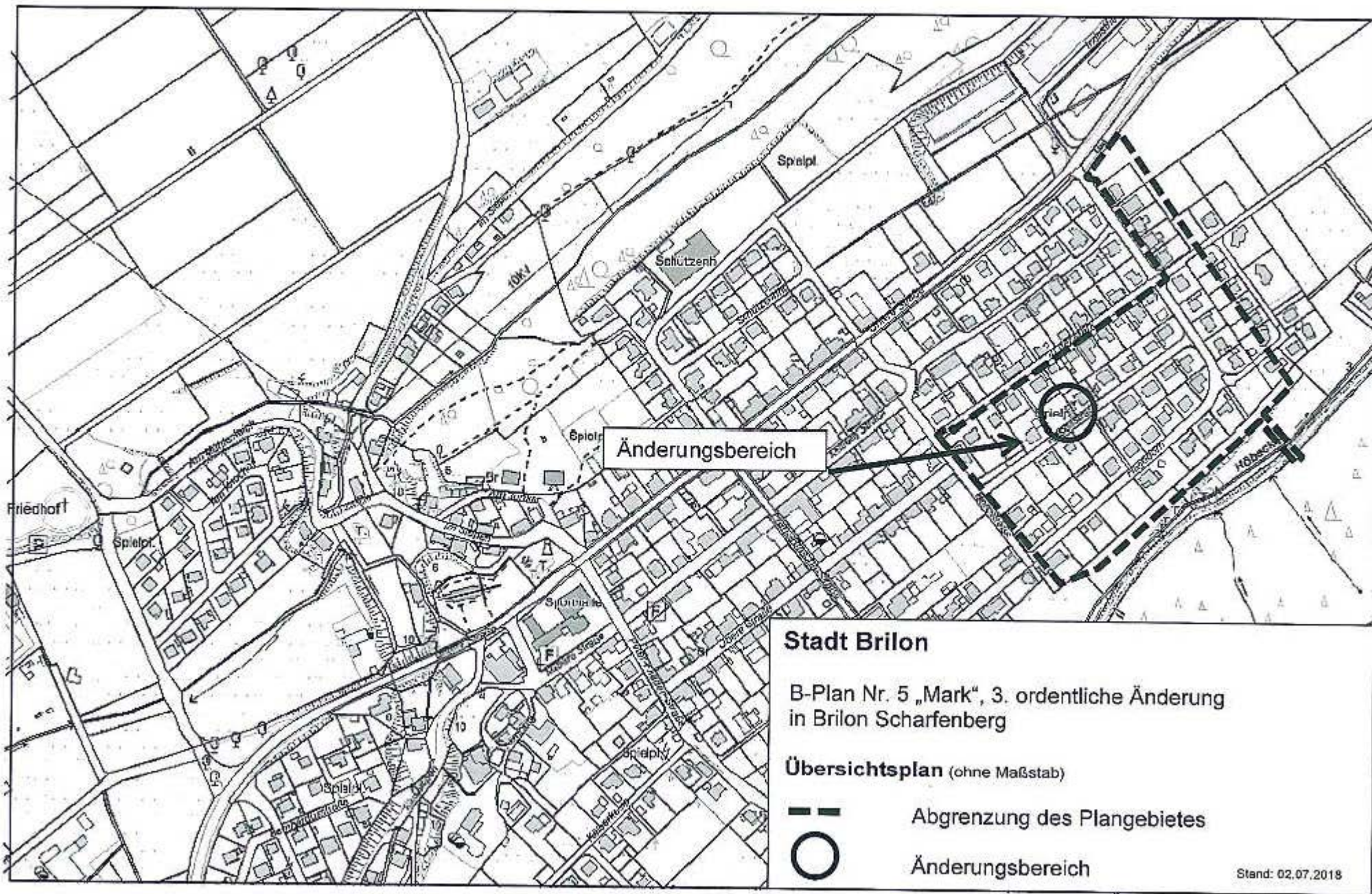
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Scharfenberg Nr. 5 "Mark" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 07. Dezember 2018

Der Bürgermeister





Dr. Bartsch



Stadt Brilon

B-Plan Nr. 5 „Mark“, 3. ordentliche Änderung
in Brilon Scharfenberg

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

-  Abgrenzung des Plangebietes
-  Änderungsbereich

Bekanntmachung

1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus" gemäß § 10 (1) i.V.m. § 13 a (1) Nr. 1 BauGB als Satzung und die Begründung."

Hiermit wird gemäß § 52 (3) Gemeindeordnung NW (GO NW) i. V. m. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 25.01.2018 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Ergänzend wird der geänderte Bebauungsplan gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

- 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diese Bebauungsplanänderung entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

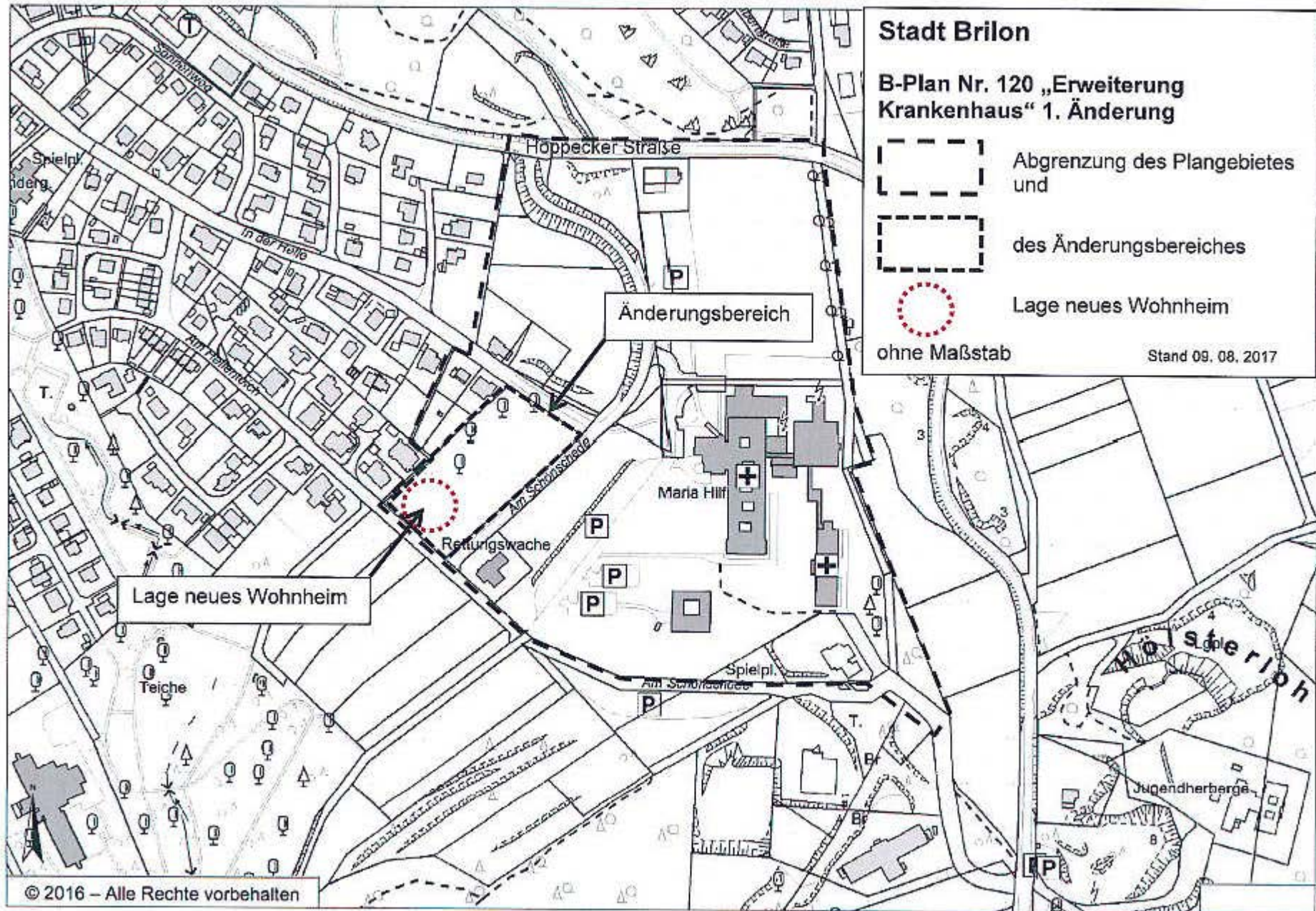
Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus" gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 07. Dezember 2018

Der Bürgermeister


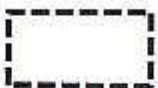



Dr. Bartsch



Stadt Brilon

B-Plan Nr. 120 „Erweiterung Krankenhaus“ 1. Änderung

-  Abgrenzung des Plangebietes und
 -  des Änderungsbereiches
 -  Lage neues Wohnheim
- ohne Maßstab Stand 09. 08. 2017

Bekanntmachung

4. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, -Bereich Am Schönschede / Hellenteich-

gemäß § 13 a (2) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zur 1. ordentlichen Änderung des
Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120
"Erweiterung Krankenhaus"
(Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 die 1. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Städtebauliches Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines stationären Wohnheimes für 24 Menschen mit Behinderungen an einem integrierten Standort zu schaffen. Das Projekt soll im südwestlichen Teilbereich der Bebauungsplanänderung auf dem Grundstück Gemarkung Brilon, Flur 63, Flurstück 1156 an der Straße "Am Hellenteich" verwirklicht werden. Durch die Umgestaltung und Umnutzung dieses innerörtlichen Bereiches von einer privaten Grünfläche zu einer überbaubaren Fläche im -VA- Allgemeinen Wohngebiet wird der Ersatzneubau des Wohnheimes "Dechant-Ernst-Haus" mit zeitgemäßer und behindertengerechter Anpassung der Raum- und Belegungsstruktur ermöglicht. Der nordöstliche Teilbereich der Bebauungsplanänderung bleibt unverändert als private Grünfläche erhalten.

Das Planvorhaben dient der Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung. Daher erfolgte die Aufstellung als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a (1) Nr. 1 und (4) BauGB. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes wird durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Brilon wird die Bebauungsplanänderung am 14.12.2018 in Kraft getreten.

Im **wirksamen Flächennutzungsplan** ist das Vorhabengrundstück (Flurstück 1156) mit einer Größe von ca. 0,3 ha als "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage" gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB dargestellt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 120 wird das Grundstück als Allgemeines Wohngebiet (vVA) festgesetzt und weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Gemäß § 13 a (2) Nr. 2 und (4) BauGB ist die Aufstellung einer Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung vor Änderung des Flächennutzungsplanes möglich, sofern die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt wird.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, für den das Baugesetzbuch kein Verfahren vorsieht.

Durch die 4. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, -Bereich Am Schönschede / Hellenteich-, wird die Darstellung einer ca. **0,9 ha großen "Privaten Grünfläche"** durch Umwandlung in eine ca. **0,3 ha große "Wohnbaufläche (W)"** und eine ca. **0,6 ha große "Private Grünfläche"** an die Festsetzungen der 1. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 120 "Erweiterung Krankenhaus" angepasst.

Die 4. Berichtigung wird in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen und kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die 4. Berichtigung über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne",

- Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" → Karte: Flächennutzungsplan Brilon-Stadt oder
- Unterpunkt "Flächennutzungsplan Brilon-Stadt und Ortsteile" → Flächennutzungsplan Brilon zum Download

zugänglich gemacht.

Der Geltungsbereich der 4. Berichtigung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

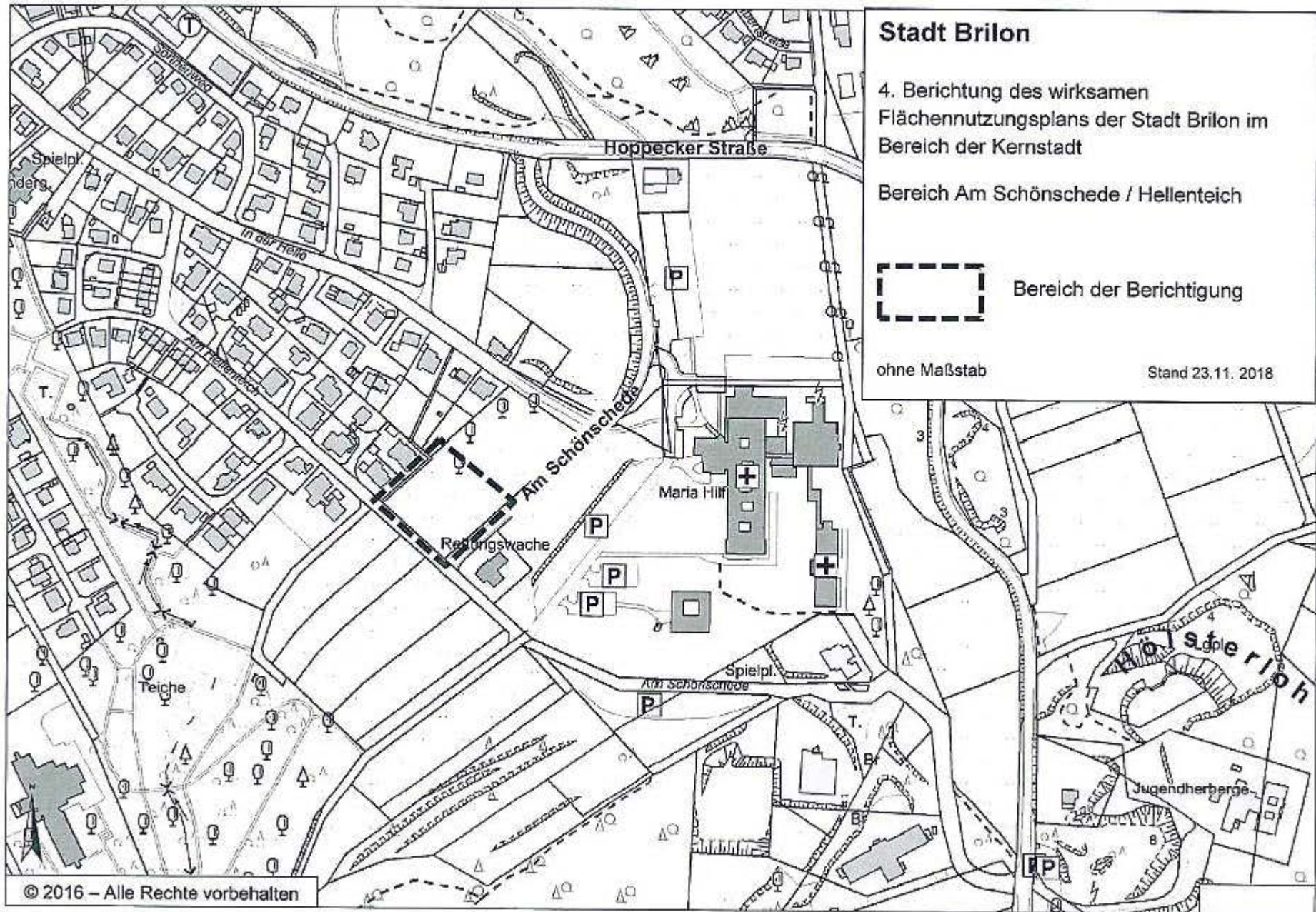
Die ortsübliche Bekanntmachung der 4. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, -Bereich Am Schönschede / Hellenteich-, wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 07. Dezember 2018

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Stadt Brilon

4. Berichtigung des wirksamen
Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im
Bereich der Kernstadt

Bereich Am Schönschede / Hellenteich



Bereich der Berichtigung

ohne Maßstab

Stand 23.11. 2018

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Brilon AöR vom 31.12.2017

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Brilon AöR hat am 09.10.2018 den Jahresabschluss der Stadtwerke Brilon AöR für das Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt festgestellt:

Bilanz in Aktiva und Passiva	61.341.224,14 €
Gewinn entsprechend Gewinn- und Verlustrechnung	989.100,70 €

Aus dem Jahresergebnis Abwasserentsorgung ist ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € an den Gesellschafter auszuzahlen. Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Verwaltungsrat hat weiter die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2017 beschlossen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Brilon AöR, Brilon, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 21.09.2018

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Friedrich
Wirtschaftsprüfer

gez. Kempf
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht kann bei den Stadtwerken Brilon AöR, Brilon, Keffelker Str. 27, bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Brilon, den 20.11.2018


Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch


(Dr. Christof Bartsch)

Der Vorstand

Axel Reuber


(Axel Reuber)

Satzung

über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung) vom 07. Dezember 2018

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 15.10.2002, in der derzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon am 06. Dezember 2018 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 270 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 480 v. H. |

2. Gewerbesteuer

- | | |
|------------------------|------------------|
| nach dem Gewerbeertrag | 434 v. H. |
|------------------------|------------------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Hebesätze für die Gemeindesteuern der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung) vom 07. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 07. Dezember 2018

Der Bürgermeister:



Dr. Christof Bartsch

**Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Brilon
(Kurbeitragssatzung)
vom 07. Dezember 2018**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 06. Dezember 2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages
(sachlicher Geltungsbereich)**

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken im Kurgebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen wird ein Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 2
Erhebungsgebiet
(räumlicher Geltungsbereich)**

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten im Bereich des vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Urkunde vom 23.08.1974 sowie der nachfolgend ergangenen Änderungen, festgesetzten Kurgebietes der Stadt Brilon. Die Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes ergibt sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Mit Urkunde vom 15.12.2016 wurde der Stadt Brilon die Anerkennung als Kneipp-Heilbad verliehen.

**§ 3
Kurbeitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung (im anerkannten Kurgebiet) Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 16 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 (GV. NRW. S. 474), in der zurzeit gültigen Fassung, zu haben (Ortsfremder).
- (2) Der Kurbeitrag wird von den beitragspflichtigen Personen des Abs. 1 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Kureinrichtungen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Die Nichtinanspruchnahme der Kureinrichtungen und/oder die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreien nicht von der Kurbeitragspflicht.

- (3) Unterkunft im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 im Erhebungsgebiet nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer oder Besitzer sind, wie Fahrzeuge, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobilen etc. im Erhebungsgebiet übernachten.
- (4) Jahreskurbeitragspflichtig sind Inhaber oder Besitzer von Wohngelegenheiten, Wohnmobilen und Zelten auf Camping- oder Wohnwagenplätzen, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt. Die Jahreskurbeitragspflicht ist unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 werden (ortsfremde) Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 1 der Satzung einen Dauerstellplatz oder Saisonplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz haben und aufgrund § 3 der Satzung kurbeitragspflichtig sind, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes zu einem pauschalen Jahreskurbeitrag pro Kalenderjahr von 60,00 Euro herangezogen.
- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag nach Abs. 2 dient zur Abgeltung des Aufenthaltes der für den jeweiligen Dauer- bzw. Saisonplatz in der Gästekarte eingetragenen Personen.

Bei weiterer (gelegentlicher) Nutzung durch andere Personen (sonstige Verwandte, Besucher oder Gäste) werden Kurbeiträge für Einzelpersonen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

§ 5 Entstehung und Dauer der Kurbeitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Ankunft und Abreise werden zusammen als ein Tag gerechnet.
- (2) Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.
- (3) Für den Jahreskurbeitrag beginnt die Beitragspflicht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird ein Dauerstellplatz oder Saisonplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen erstmalig genommen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, in das der Beginn des Innehabens des Stellplatzes fällt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Stellplatz aufgegeben wird.

Wird nach dem 30. November ein Dauerstellplatz oder Saisonplatz neu genommen, wird der Jahreskurbeitrag erstmalig für das darauffolgende Jahr erhoben.

§ 6 Fälligkeit des Kurbeitrages

- (1) Der nach Personen und Tagen zu berechnende Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1 wird am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet in einer Summe zur Zahlung fällig.
- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Dauerstellplätze und Saisonplätze auf Camping- oder Wohnwagenplätzen wird am 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zur Zahlung fällig. Wird der Dauerstellplatz oder Saisonplatz erst nach dem 15.07. neu genommen so ist der Jahreskurbeitrag innerhalb eines Monats nach Beginn des Innehabens des Stellplatzes fällig.

§ 7 Befreiung vom Kurbeitrag

- (1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
 - b) jugendliche Besucher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Jugendlagern, Schützenhallen, Zeltlagern einschl. ihrer Begleitpersonen (Jugendgruppen);
 - c) Familienbesucher von denen im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz wohnhaften Einwohnern, sofern sie in deren Wohnung oder Haushalt vorübergehend ohne jegliches Entgelt oder Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung aufgenommen werden;
 - d) Kranke, die nicht zu Heil- oder Kurzwecken, sondern zur allgemeinen Krankenversorgung in einem Krankenhaus, das der allgemeinen Krankenversorgung dient, stationär behandelt werden;
 - e) Ortsfremde Personen, die nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen (z. B. Geschäftsreisende; Tagungs- und Seminarteilnehmer, die eine berufsbezogene Veranstaltung im Erhebungsgebiet besuchen);
 - f) Besucher aus den Partnerstädten der Stadt Brilon anlässlich organisierter Treffen und Veranstaltungen;
 - g) Inhaber von Zweitwohnungen
 - h) Besucher der Jugendherberge Brilon
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 8 Ermäßigung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf 50 % ermäßigt für:
 - a) Blinde und Schwerbehinderte mit einem Grad von mindestens 80 % Behinderung;
 - b) Begleiter von Kurgästen im Sinne des Buchstaben a), die durch ärztliche Bescheinigung als notwendig ausgewiesen werden;

- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 9 Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte.
- (2) Die tatsächliche Übergabe der Kurkarte erfolgt durch den Unterkunftsgeber. Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach ihrer Ankunft im Erhebungsgebiet eine Kurkarte erhält. Für Familien und Gruppen ist die Ausstellung einer gemeinsamen Kurkarte möglich.
- (3) Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Auf der Kurkarte wird die Aufenthaltsdauer vermerkt. Bei Ausdehnung des Aufenthaltes ist eine neue Kurkarte auszuhändigen.
- (4) Für Inhaber von sonstigen Wohngelegenheiten (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) wird die Kurkarte von der Stadt Brilon oder deren Beauftragten ausgestellt.

Für Inhaber von Dauerstellplätzen und Saisonplätzen wird die Kurkarte vom Camping- oder Wohnwagenplatzbetreiber ausgestellt und übergeben.

- (5) Die Kurkarte ist auf die Dauer des kurbeitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Im Falle des Jahreskurbeitrages wird die Kurkarte auf den Namen des Beitragspflichtigen und der auf der Gästekarte eingetragenen Personen für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Satzung sowie für Saisonplätze wird die Karte für die beitragspflichtigen Monate ausgestellt.
- (6) Leistungen und Vergünstigungen für Kurkarteninhaber ergeben sich aus den mit der Kurkarte ausgehändigten Informationen.
- (7) Für eine verloren gegangene Kurkarte kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

§ 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug und Abführung des Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Brilon kann zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung auch Dritte beauftragen.
- (2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, jeder gewerbliche Wohnungsvermieter und Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie jeder, der einen Campingplatz betreibt, eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt oder Personen Unterkunftsstellen in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung. Dem Unterkunftsgeber werden nach Maßgabe dieser Satzung bei der Beherbergung von beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder bei der Gewährung von Unterkunftsstellen an

beitragspflichtige Personen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung Mitwirkungspflichten auferlegt.

Neben weiteren Pflichten an anderen Stellen dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden Kurbeitragspflichtigen zu erfassen und jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages bei der Stadt Brilon an- und abzumelden. Für die Meldung ist ein elektronisches Kurkarten- und Meldescheinsystem zu nutzen, in dem die für die Abrechnung erforderlichen Informationen erfasst werden. Zugriff auf diese webbasierte Anwendung haben die Unterkunftsgeber, die Stadt Brilon sowie die von ihr Beauftragten. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich. Bei kleineren Beherbergungsbetrieben mit einer geringeren Zahl kurbeitragspflichtiger Übernachtungen kann der Abrechnungsrhythmus verlängert werden.

- (3) Personen, die in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten übernachten (§ 3 Abs. 3 dieser Satzung) und somit kurbeitragspflichtig sind, haben unverzüglich die Anmeldung zu bewirken und das Vorliegen des Beitragstatbestandes bei der Stadt Brilon oder deren Beauftragten anzuzeigen.

Für Inhaber von Dauerstellplätzen und Saisonplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen erfolgt die Anmeldung durch den Betreiber. Dieser hat die im Laufe des Kalenderjahres bestandenen Dauer- oder Saisonplätze der Stadt Brilon bis zum 30.11. zu melden.

Die Stadt Brilon kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Aufzeichnungs- und Meldepflichtigen ihr über die Benutzung von Dauerstellplätzen/Saisonplätzen oder sonstigen eigenen Wohngelegenheiten Auskunft geben. Unabhängig von den Pflichten nach Satz 1 hat der Inhaber von sonstigen Wohngelegenheiten der Aufzeichnungs- und Meldepflicht im Sinne des Abs. 2 für die in seiner Wohngelegenheit aufgenommenen Kurbeitragspflichtigen nachzukommen.

- (4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Der Kurbeitrag wird durch den Unterkunftsgeber bzw. Campingplatzbetreiber von den kurbeitragspflichtigen Personen eingezogen.

Der Unterkunftsgeber führt die

- a) im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen und eingezogenen Kurbeiträge,
- b) in den Fällen des § 10 Abs. 2 letzter Absatz im Laufe des Abrechnungszeitraums fällig gewordenen und eingezogenen Kurbeiträge,
- c) im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen und eingezogenen Jahreskurbeiträge

binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Kurbeitragsbescheides an die Stadt Brilon, bzw. die mit dem Einzugs- und Meldeverfahren beauftragte Stelle, ab.

- (5) Der Unterkunftsgeber haftet nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes NRW neben den kurbeitragspflichtigen Personen gesamtschuldnerisch für die vollständige, pünktliche und richtige Entrichtung sowie für einen Ausfall des Kurbeitrages.
- (6) Die Stadt Brilon oder deren Beauftragte ist berechtigt, die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, über die Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind sowie auf Verlangen die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und 3, die Kurbeitragsabrechnungen und das Belegungsverzeichnis zur Einsicht vorzulegen. Die Stadt Brilon ist berechtigt, die Belegung des Hauses etc. anhand der Eintragungen zu überprüfen.

- (7) Die Stadt Brilon oder deren Beauftragte ist insbesondere befugt, Vordrucke, Formblätter etc. zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 auszugeben, die von den Verpflichteten zu benutzen sind, und das Verfahren (auf Aufzeichnungs-, Melde- und Abrechnungsverfahren etc.) im Detail zu regeln.
- (8) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Kurbeitragssatzung auf Verlangen des Kurbeitragspflichtigen zur Einsicht bereit zu halten.
- (9) Unabhängig von den Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 11 dieser Satzung) ist die Stadt Brilon gem. dem über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz NRW entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. 1977 I S. 269), in der zurzeit gültigen Fassung, berechtigt, bei meldeunwilligen oder nicht abführungswilligen Unterkunftsgebern zur Feststellung des materiellen Beitragsanspruches den Kurbeitrag zu schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

§ 11

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Verstößen und Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 und 20 Kommunalabgabengesetz NRW und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. S. 1302) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Diese Verstöße und Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 12

Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsmittel und deren Verfahren gegen eine Heranziehung zur Zahlung eines Kurbeitrages richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NRW. S. 47/SGV.NRW. 303), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung und der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 510/SGV.NRW. 2010), in der zurzeit gültigen Fassung

§ 13

Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brilon über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 18.12.2009 außer Kraft.

Anlage

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Brilon (Kurbeitragssatzung) vom 07. Dezember 2018

Textliche Beschreibung der Kurgebietsgrenzen

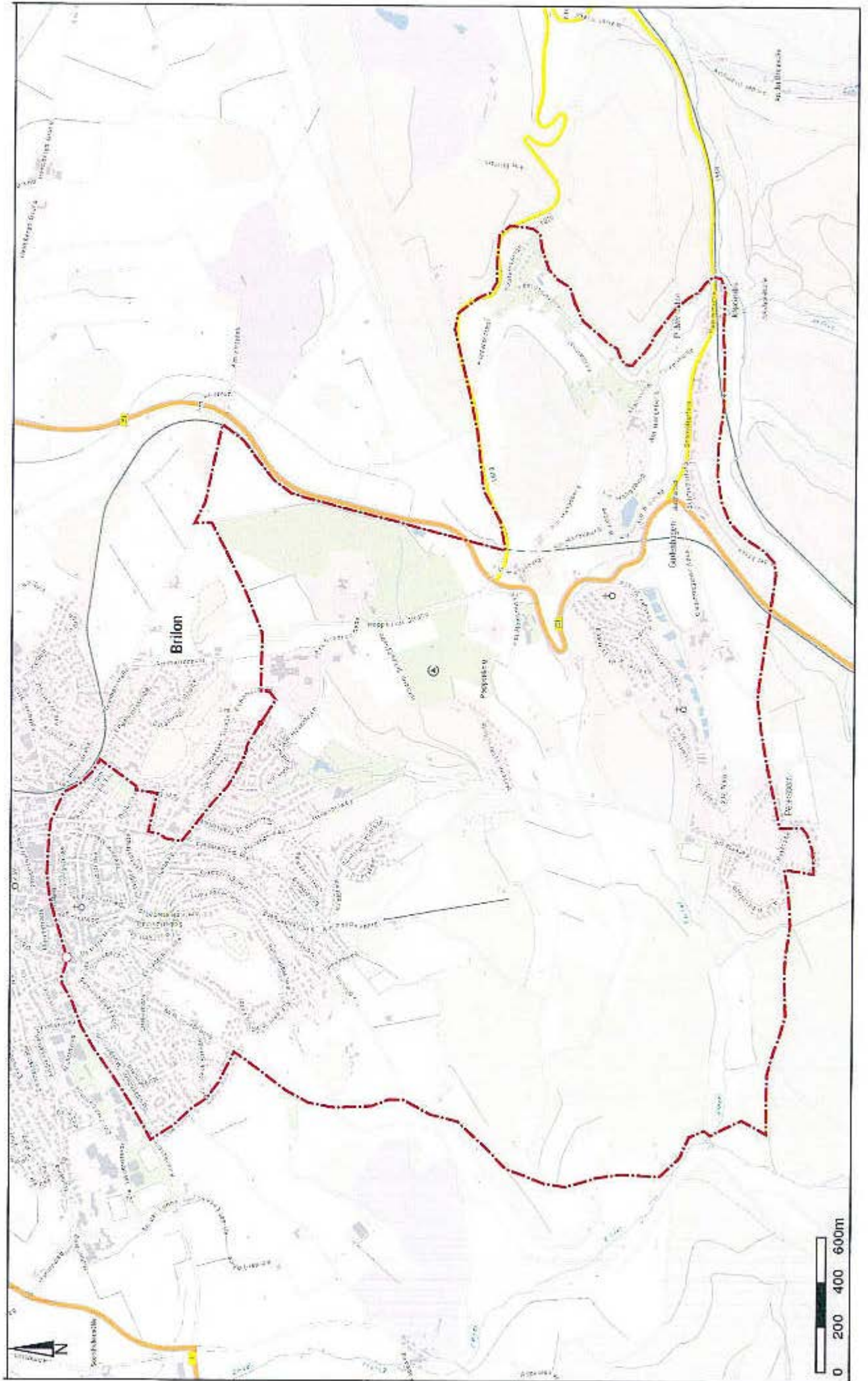
Die Begrenzung des Kurgebietes verläuft im Norden längst der südlichen Straßenseite der „Altenbürener Straße“ von West nach Ost ab Straßenkreuzung „Müggenborn“ (Jakobuslinde) – „Strackestraße“ – „Marktplatz“ – „Bahnhofstraße“ bis zur „Galmeistraße“, dann längs der „Galmeistraße“ bis zur Straße „Am Drübel“, von dort in südlicher Richtung längs der Straße „Am Drübel“ bis zur „Karlstraße“, ab „Karlstraße“ in westlicher Richtung bis zur „Gartenstraße“, dann in südlicher Richtung längs der „Gartenstraße“ bis zur Straße „In der Helle“, längs der Straße „In der Helle“ in östlicher Richtung am Krankenhaus Maria-Hilf nördlich vorbeiführend bis zur Straße „Am Hölsterloh“ kreuzend weiter in östlicher Richtung längs des Wirtschaftsweges südlich des Bergkopfes „Ammertenbühl“ bis zum Wirtschaftsweg „Auf'm Ebentroge“ zum „Hösterfeld“ erneut zur „Galmeistraße“, dann längs der „Galmeistraße“ bis zur Bundesbahnstrecke Brilon-Wald – Brilon Stadt.

Im Osten zunächst an der Westseite der Bundesbahnstrecke in südlicher Richtung bis zum Eisenbahntunnel an der L870, von dort an der südlichen Straßenseite der L870 in östlicher Richtung bis zum Waldweg „Eschenberg“ (Lagerplatz), dann längs des Waldweges „Eschenberg“ zur „Pulvermühle“ in südlicher Richtung bis zum Bahnübergang „Laupketal“ (30/110-kV-Starkstromleitung).

Im Süden längs der 30/110-kV-Starkstromleitung in westlicher Richtung bis zum Gutshof „Steinkemper“ (Gudenhagen), von dort längs des Weges „Auf'm Kahlen Hohl“ bis zur Straße „Petersborn“ weiterführend längs des Weges „Lange Heide“ bis zur Bachüberführung „Hilbringse“ im „Gimmental“.

Im Westen ab Bachüberführung „Hilbringse“ im „Gimmental“ in nordwestlicher Richtung längs des Weges „Auf der Lieth“ bis zum „Borbergweg“ von dort längs dieses Weges zum „Burhagener Weg“, dann längs des „Burhagener Weges“ bis „Auf'm schönen Felde“, von dort „In der Schlammkuhle“ zur Straßenkreuzung „Müggenborn/Altenbürener Straße“ (Jakobuslinde).

Graphische Darstellung des anerkannten Kurgebietes Brilon



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Brilon (Kurbeitragssatzung) vom 07. Dezember 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 07. Dezember 2018

Der Bürgermeister:



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Gegen Herrn Gabriel Bucera, – zurzeit unbekanntem Aufenthalts / ohne festen Wohnsitz –, habe ich am 28.08.2018 ein Bußgeldbescheid mit Rechtsmittelbelehrung unter folgendem Aktenzeichen: III/32-04/2018 erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet. Trotz öffentlicher Zustellung des Bußgeldbescheides wurde das zu begleichende Bußgeld nicht beglichen.

Gegen den o. g. Schuldner wird aus diesem Grund eine Mahnung im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz angeordnet. Sollte der o. g. Schuldner nicht innerhalb von 10 Tagen (ab Bekanntmachung dieser Mahnung) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, ist die Stadtkasse gehalten den rückständigen Betrag durch die zuständige Vollstreckungsbehörde kostenpflichtig im Zwangsverfahren einziehen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gingen ebenfalls zu den Lasten des o. g. Schuldners.

Die Mahnung liegt in meinem Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 41, zur Entgegennahme und Einsicht vor.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aktenzeichen: 02010101

Brilon,
Im Auftrag


Saimen



Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes

Gegen Herrn Matei Gabor (Schuldner), – zurzeit unbekanntem Aufenthalts / ohne festen Wohnsitz wurde am 28.08.2018 ein Bußgeldbescheid mit Rechtsmittelbelehrung unter folgendem Aktenzeichen: III/32-03/2018 erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet. Trotz öffentlicher Zustellung des Bußgeldbescheides wurde das zu begleichende Bußgeld nicht beglichen.

Gegen den o. g. Schuldner wird aus diesem Grund eine Mahnung im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz angeordnet. Sollte der o. g. Schuldner nicht innerhalb von 10 Tagen (ab Bekanntmachung) seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen ist die Stadtkasse gehalten, den rückständigen Betrag durch die zuständige Vollstreckungsbehörde kostenpflichtig im Zwangsverfahren einziehen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gingen ebenfalls zu den Lasten des o. g. Schuldners.

Die Mahnung liegt in meinem Verwaltungsgebäude, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 46, zur Entgegennahme und Einsicht vor.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Aktenzeichen: 02010101

Brilon,
Im Auftrag


Salmen





Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachung

über die Einziehung der Wegeparzellen

»Hinterm Gallberg«, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 1266 in einer Größe von 275 qm
und

»In der Dollenseite«, Gemarkung Brilon, Flur 9, Flurstück 796 in einer Größe von 2408 qm.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen, die oben genannten Wegeparzellen in einer Größe von 2683 qm einzuziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.

Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

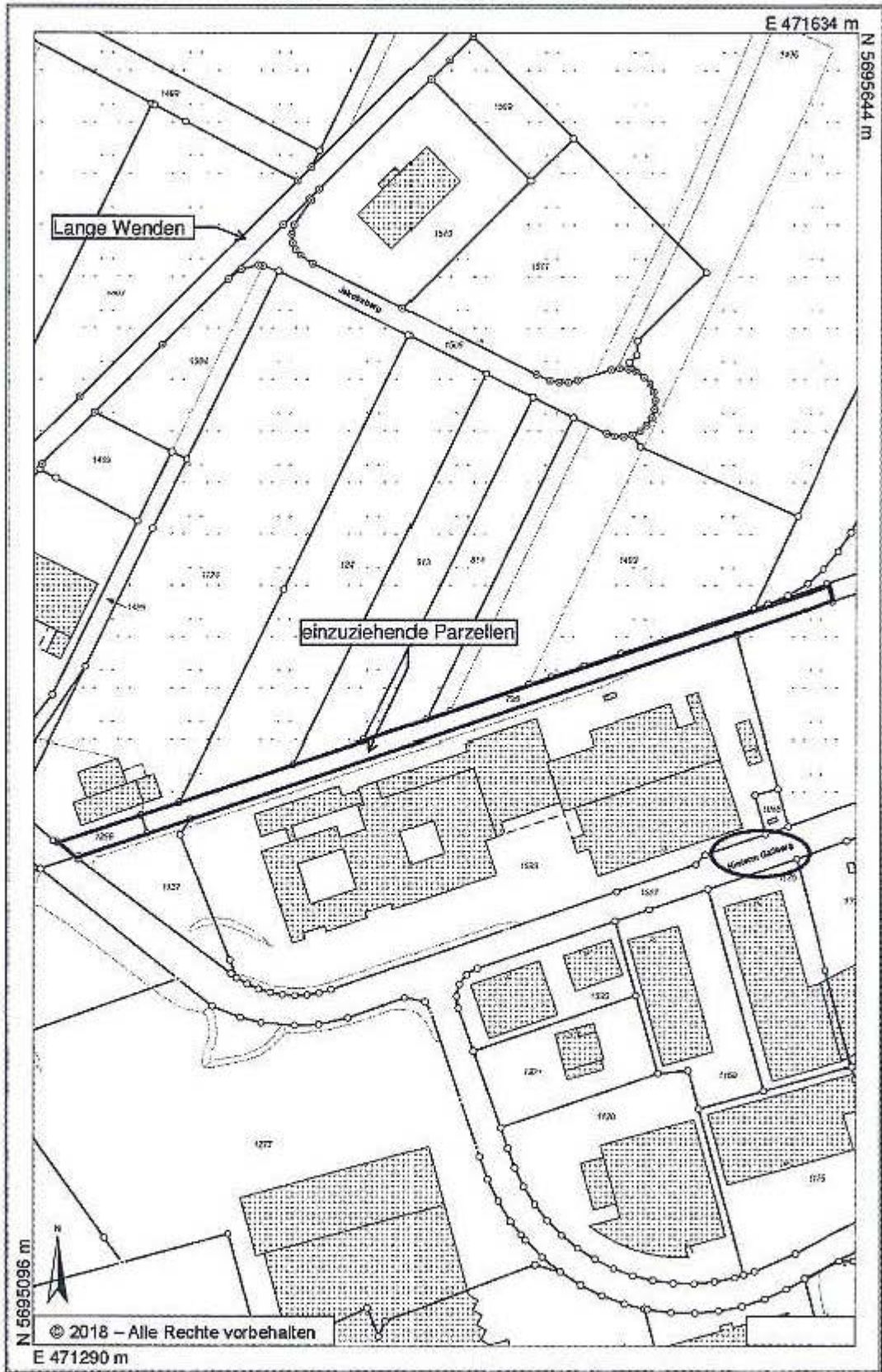
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Brilon, den 7. Dezember 2018

Stadt Brilon
Der Bürgermeister

Dr. Bartsch

Anlage



**Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

**Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Fest-
setzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Möhne und Westerbach
im Regierungsbezirk Arnsberg
in der Managementeinheit Möhne (ME_RUH_1800) einschließlich Anlagen**

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes wird gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt ausgelegt. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Möhne erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Arnsberg	(Hochsauerlandkreis)
Gemeinde Ense	(Kreis Soest)
Gemeinde Möhnesee	(Kreis Soest)
Stadt Warstein	(Kreis Soest)
Stadt Rüthen	(Kreis Soest)
Stadt Brilon	(Hochsauerlandkreis)

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete werden in den oben genannten Kommunen sowie bei der Bezirksregierung Arnsberg (Außenstelle Lippstadt) zur Einsichtnahme ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung führen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit durch.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Erläuterungen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) liegen in der Zeit

vom 21. Januar 2019

bis einschließlich 21. März 2019

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Raum 327 (3.OG)	Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr 13:30 - 16:00 Uhr Fr. 08:30 - 14:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Martin Schrick Tel. 02931-82-5817
Stadt Arnsberg, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg Raum 519	Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Mo. - Do. 13:00 - 15:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Dieter Hammerschmidt Tel. 02932 - 201 1815 <u>Gewässer:</u> Möhne
Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense Raum 324	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. 14:00 - 17:30 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Uwe Schürmer Tel. 02938 - 980 168 <u>Gewässer:</u> Möhne
Gemeinde Möhnesee Hauptstraße 19 59519 Möhnesee-Körbecke Raum 3.06	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Di. und Do. 14:00 - 16:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Klaus Dünschede Tel. 02924 - 981-210 <u>Gewässer:</u> Möhne
Stadt Warstein, Dieplohnstraße 1 59581 Warstein Raum	Mo. - Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Di. 14:00 - 16:00 Uhr Do. 14:00 - 17:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Markus Teutenberg Tel. 02902 - 81 310 <u>Gewässer:</u> Möhne und Westerbach
Stadt Rülhen Hochstraße 14 59602 Rülhen Raum 35 im 1. Og.	Mo.- Fr. 08:00 - 12:30 Uhr Mo. - Mi. 13:30 - 16:00 Uhr Do. 13:30 - 17:30 Uhr Ansprechpartner: Herr Andreas Janning Tel. 02952 - 818 117 <u>Gewässer:</u> Möhne
Stadt Brilon Am Markt 1, 59929 Brilon Raum 33 im 2. Og.	Mo.- Do. 08:30 - 12:30 Uhr Do. 14:00 - 18:00 Uhr Fr. 08:00 - 13:00 Uhr Ansprechpartner: Herr Gernot Oswald Tel. 02961 - 794 150 <u>Gewässer:</u> Möhne

Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme kurzfristig bei dem jeweiligen Ansprechpartner telefonisch anzumelden.

Gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW stehen der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Entwurfsunterlagen auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter: <https://www.bra.nrw.de/4089916> zur Verfügung. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Maßgeblich ist die Auslegefrist der jeweiligen Kommune, in der das betroffene Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens 54.50.85-015 zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag

gez. Dr. Leismann